

- 15.6. **Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauZVO)



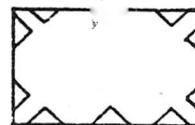
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZVO)

Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen.

- 15.7. **Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen**

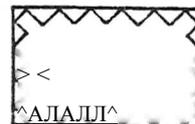
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauZVO)



Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Gebiete näher zu bestimmen.

- 15.8. **Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten sind**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZVO)



Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZVO)

Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen.

- 15.9. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauZVO)

Aufschüttung



Abgrabung



Stützmauer

